

# Satzung des Bürgervereins Emden-Barenburg e.V.

errichtet am 03. Oktober 1978

geändert durch die Mitgliederversammlungen

am 23. Oktober 1979

am 21. September 1982

am 14. März 1988 und

am 17. Juni 1993

Die Änderungen wurden bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1995.

## §1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Emden-Barenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Emden.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2

### **Zweck und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist, im Stadtteil Emden-Barenburg das Wohlfahrtswesen, die Jugendhilfe, die Altenhilfe sowie Bildung und Erziehung zu fördern, wie z. B. durch Schularbeitenhilfe, Betreuung von Klein- und Schulkindergruppen, Gemeinwesenarbeit, Erwachsenenbildung usw.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung 1977.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Institutionen will der Verein alle neu entstehenden Einrichtungen in diesem Stadtteil, die seinen Zwecken dienlich sind, mitgestalten und mitplanen.
6. Der Verein bildet für seine einzelnen Aufgabenbereiche Initiativgruppen und Arbeitskreise.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede/r über 14 Jahre alte Einwohner/in des Stadtteils Emden-Barenburg werden, außerdem jede andere Person, die im Sinne des Vereins tätig ist.

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, diese entscheidet endgültig.

2. Mit Beschluß des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag die satzungsgemäße Arbeit des Vereins. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluß.

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Ausschlußanträge sind von der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, der sie überprüft.

Wer mit der Beitragszahlung 6 Monate im Verzug ist, kann ausgeschlossen werden.

### **§4**

(gestrichen)

### **§5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von drei Kassenprüfer/innen
  - Verabschiedung der Geschäftsordnung
  - Bestimmung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit durch Beschlußfassung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens vierteljährlich einmal zusammen.

Die Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, benachrichtigt werden.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden.

3. Auf Antrag von 10% (mindestens 5, höchstens 50) der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§7 Der Vorstand**

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Förderung von satzungsgemäßen Aktivitäten im Stadtteil
- Entscheidung über die Verwendung von Geldern
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen.

3. Der Verein wird vertreten von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden jede/r für sich allein. Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

5. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

## **§8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## **§9 Geschäftsordnung**

Der Vorstand hat innerhalb des ersten Monats seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung zu entwerfen und der 1. Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

Die Geschäftsordnung muß enthalten:

- Richtlinien zum Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Richtlinien zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen.

## **§10 Auflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, erhält das verbleibende Vermögen die Stadt Emden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Emden-Barenburg.